



Satzung des Handballfördervereins TSV Bebra 2008 e.V.
in der gültigen Fassung vom 29. April 2008
(geänderte Fassung vom 07.05.2018)

§ 1

Name des Vereins

Der am 29.08.2008 in Bebra gegründete Verein führt den Namen „Handballförderverein TSV Bebra 2008“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2

Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins in Bebra. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten „Turn- und Sportverein Bebra 1887 e.V.“, insbesondere für den dort integrierten Handballsport, durch Beschaffung von Mitteln wie Spenden, aus der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und der Gewinnung von Sponsoren.

(2) Vereinszweck ist die Förderung des Handballs zur Sicherung der Zukunft des Handballsports in Bebra.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Fassung v. 01.10.2002 mit der Änderung v. 21.12.2007). Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie der Erwirtschaftung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Mit der Zustimmung gesetzlicher Vertreter, zur Mitgliedschaft nicht voll Geschäftsfähiger, verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

(2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Jahres, sowie durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereinsansehens durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Sofern der schriftlichen Kündigung des Mitgliedes nicht innerhalb von 2 Monaten widersprochen wird, gilt sie als angenommen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein höherer freiwilliger Beitrag ist möglich. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und sollte per Bankeinzugsverfahren gezahlt werden. Die Zahlungsweise ist 1/2 oder jährlich möglich. Kinder sind bis zu einem Alter von 14 Jahren beitragsfrei.
- (2) Der Vorstand kann einen Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand – bestehend aus Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in und 3 Beisitzer/innen

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung im 1. Kalendervierteljahr statt. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung ist gleichfalls durchzuführen, wenn dieses im Interesse des Vereins zwingend erforderlich ist oder 1/10 der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Anschreiben oder in geeigneter Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

d) Wahl des Vorstandes und

e) Wahl der Kassenprüfer.

(6) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Personalentscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Abwesende Mitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Ver-sammlungsleiter und vom dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9

Vorstand, Vertretungsmacht, Gemeinnützigkeit

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmit-gliedern vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Für Geschäfte mit einem Wert von über 5.000 Euro ist ebenfalls ein Beschluss der Mitglieder-versammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend von dieser Regelung beträgt die Amtszeit des Vorstandes im Gründungsjahr nur ein Jahr. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch auf jedem Fall bis zu Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(4) Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Für die Einberufung der Vorstandssitzung bedarf es nicht der Einhaltung einer besonderen Ladeform.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden ist von ihnen ein Sitzungsvertreter zu benennen, dem bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme übertragen wird.

(6) Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

(8) Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Vergütet werden lediglich Sachkosten, verbrauchte Materialien, Porti, Telefongebühren, Aufwendungen des Vereins für Veranstaltungen an Dritte und Reise- und Fahrtkosten gemäß vorheriger Vorstandsbeschlüsse.

(9) Die Auszahlung der Beträge hat gegen Nachweis der Aufwendungen oder gegen Rechnung zu erfolgen. Sonstige Tätigkeiten für den Verein erfolgen unentgeltlich und ehrenamtlich.

(10) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedoch kann der Verein seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung nach dem aktuellen Stand des Steuerrechts gewähren.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 10

Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, die Buchführung und aller sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der angegebenen gültigen Stimmen so entscheiden, Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Turn- und Sportverein Bebra 1887 e.V., der das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Dabei ist die Handballabteilung im Besonderen zu berücksichtigen.

§ 12

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. April 2008 beschlossen.